

**A-Post**  
Direktion des Innern  
des Kantons Zug  
Neugasse 2  
Postfach 146  
6301 Zug

Zug, den 27. September 2011

## **Vernehmlassung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Weichelt-Picard

Mit Schreiben vom 6. Juni 2011 „Vernehmlassung zur Teilrevision des Gemeindegesetzes“ geben Sie uns die Möglichkeit, zur geplanten Revision Stellung zu nehmen, wofür wir uns bereits im Voraus bedanken möchten. Mit Schreiben vom 12. August 2011 haben Sie uns die Frist zur Einreichung unserer Stellungnahme bis am 30. September 2011 verlängert.

Grundsätzlich begrüssen wir eine Revision des bereits dreissig Jahre alten Gesetzes und anerkennen die Notwendigkeit der Revision. Nichtsdestotrotz haben wir bei der Durchsicht des Entwurfs einige Punkte bemerkt, bei denen wir keinen Revisionsbedarf sehen, beziehungsweise bei denen wir im neuen Wortlaut Nachteile und/oder Mehraufwand für die Gemeinden und den Kanton befürchten. Einzelne Punkte sind für die SVP von fundamentaler Bedeutung, und wir begrüsstes es sehr, wenn unsere Anträge im parlamentarischen Verfahren berücksichtigt würden.

Zu den einzelnen Bestimmungen hält die SVP Kanton Zug folgende fest:

### § 3 Autonomie

„systematisch“ statt „sytematisch“

### § 7 Unvereinbarkeiten

Abs. 2

Die SVP beantragt, die bisherige Fassung beizubehalten. Es ist richtig, dass ein Regierungsrat nicht zusätzlich in einem Gemeinderat sitzt, zumal der Regierungsrat die Aufsichtsbehörde über die Gemeinden ist.

## § 12 Akteneinsicht

Abs. 5

Formulierungsvorschlag neu:

„Sind Protokolle oder Akten sowohl im Amtsblatt als auch auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, so gilt deren Inhalt als bekannt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrenrechts.“

Es gibt zahlreiche Personen, etwa auch älteren Alters, welche keine elektronischen Medien verwenden. Aus diesem Grund sollte nur das als bekannt vorausgesetzt werden, was im Amtsblatt und auf der Internetseite publiziert wird. So werden sämtliche Personen gleich behandelt, unabhängig davon, ob sie sich der elektronischen oder der herkömmlichen Medien bedienen.

Parteien eines laufenden Verfahrens müssen darauf vertrauen können, dass sie persönlich über verfahrensrelevante Vorgänge und Akten informiert werden. Daher schlägt die SVP Kanton Zug vor, den Vorbehalt des anwendbaren Verfahrensrechts für Parteien eines solchen Verfahrens anzubringen.

## § 14 Organisation der Kommissionen

Abs. 1

Formulierungsvorschlag neu:

„Eine Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie setzt sich nach dem Parteienproporz der letzten Wahlen des Wahlorgans zusammen. Handelt es sich um eine Fachkommission, werden die Parteien aufgefordert, eine entsprechende Fachperson vorzuschlagen.“

Gemeindliche Kommissionen haben mannigfache und wichtige Aufgaben. Es rechtfertigt sich aus demokratischen und rechtsstaatlichen Gründen, die Wahlergebnisse auch in den Kommissionen wiederzuspiegeln. Soweit Fachleute in einer Kommission Einsitz nehmen, sollen die Parteien aufgefordert werden, entsprechende Fachleute, die sich in allen Parteien finden, zu stellen.

## § 15 Amtsübergabe

Abs. 1 der alten Fassung soll nach Ansicht der SVP Kanton Zug beibehalten werden. Der Grundsatz, dass neu gewählte Behördenmitglieder von den bisherigen Amtsinhabern eingeführt werden, führt zu einer Stärkung der *politischen* Verantwortlichen, die sich bei der Amtsübergabe nochmals über laufende Geschäfte persönlich austauschen können.

## § 18a Steuerung der Verwaltungstätigkeit

Die SVP Kanton Zug weist darauf hin, dass es sich bei Globalbudgets um eine Ausweitung der Kompetenzen der Exekutive zu Lasten der Legislative, Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament, handelt.

## § 23 Finanzaufsicht

Die SVP Kanton Zug beantragt, die alte Fassung zu belassen. Die Einführung einer jährlichen Überprüfung der Gemeindebudgets und –jahresrechnungen durch die Direktion des Innen schwächt die Autonomie der Gemeinden. Die bisherige Fassung des Gesetzes, welche ein Eingreifen des Regierungsrates bei Verstössen gegen die gesunde Finanzverwaltung vorsieht, reicht aus. Sie ist verhältnismässig und belässt den Gemeinden ihren Spielraum.

### § 36 Genehmigungsvorbehalt

#### Abs. 1

Ziffer 7 soll in der bisherigen Fassung bestehen bleiben. Der Genehmigungsvorbehalt von gemeindlichen Satzungen und Reglementen greift in die Autonomie der Gemeinden ein, weshalb es richtig ist, diesen Vorbehalt nur in einem formellen Gesetz zu erlassen. Die neue Formulierung, welche den Genehmigungsvorbehalt im „kantonalen Recht“ vorsieht, ermöglichte es dem Regierungsrat, auf dem Verordnungsweg weitere Genehmigungsvorbehalte einzuführen. Weil damit der Gesetzgeber umgangen werden könnte, lehnt dies die SVP Kanton Zug aus demokratischen Gründen und aus Gründen der Gemeindeautonomie ab.

### § 57g Heimatausweise

#### Abs. 2

Die Beschränkung der Gültigkeit auf ein Jahr halten wir für unnötig. Es wird ohne Not zusätzlicher Verwaltungsaufwand generiert. Wir beantragen die Streichung der Einschränkung auf ein Jahr, im Eventualstandpunkt, eine Gültigkeit von mindestens zwei Jahren einzuführen.

### § 59 Einzelne Aufgaben

#### Ziff. 13

Die Kinderbetreuung ist keine Staatsaufgabe. In dieser Meinung werden wir durch das Stimmvolk gestützt, welches kürzlich HarmoS, das eine ausgeprägte staatlichen Einmischung in die Betreuung und Erziehung vorsah, abgelehnt hat. In einigen Gemeinden wurde HarmoS sogar massiv verworfen, und es wäre nicht korrekt und auch unredlich, diese Entscheidung des Souveräns nun durch drei zusätzliche Worte im Gesetz zu hintertreiben.

Die familienergänzende Kinderbetreuung ist zudem mit erheblichen Kosten verbunden und kann von kleineren Gemeinden nicht finanziert werden. Kinder werden im Kanton Zug bereits hervorragend betreut, und für zusätzliche Begehrlichkeiten steht ein umfangreiches privates Angebot zur Verfügung.

Endlich hat die SVP Kanton Zug auch Zweifel bezüglich der Bundesrechtskonformität dieser Ziffer. Nach Art. 301 ff. ZGB sind die *Eltern* für die Pflege, Erziehung und Betreuung der Kinder zuständig. Aufgrund des Vorrangs des Bundesrechts (Art. 49 Abs. 1 BV) zweifelt die SVP an der Bundesrechtskonformität der vorgeschlagenen Regelung, wonach die *Gemeinden* für die familienergänzende Kinderbetreuung zuständig sind.

Aus alledem beantragen wir die Streichung von Ziffer 13.

#### Ziffer 14

Formulierungsvorschlag neu:

„14. die Lang(mit g)zeitpflege, soweit diese nicht von Privaten übernommen wird.“

Mit dieser Formulierung soll der familiäre und private Einsatz im Bereich der Langzeitpflege, welcher oft mit Hingebung und Aufopferung geleistet wird, gestärkt werden. Die SVP will auch auf das Risiko hindeuten, dass die neu zuständigen Gemeinden von der Langzeitpflege betroffene Personen als erheblichen Kostenfaktor betrachten könnten. Dieser Gefahr muss man sich im Hinblick auf die Würde des Menschen (Art. 7 der Bundesverfassung, BV) bewusst sein.

### § 63 Stimmrecht

Die SVP beantragt, an der bisherigen Fassung festzuhalten. Es wird auf die Ausführungen zu § 63a verwiesen.

### § 63a Ausländerstimmrecht

Das Schweizer Bürgerrecht muss nach Auffassung der SVP Kanton Zug auch in Zukunft Voraussetzung für die demokratischen Mitbestimmungsrechte, auch auf Gemeindeebene, sein. Die Erteilung des Stimmrechts an Ausländer bürge angesichts der durch die Personenfreizügigkeit herrschenden Masseneinwanderung die Gefahr, dass die Schweizer Bürger in ihrer eigenen Wohngemeinde durch Ausländer majorisiert würden. Diese Vorstellung ist für die SVP unerträglich. Wir sind hier dezidiert der Auffassung, dass unsere ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger den Prozess der Einbürgerung zuerst absolvieren sollen, bevor sie mit umfassenden Mitbestimmungsrechten ausgestattet werden. Das Stimm- und Wahlrecht soll das Ziel bzw. die Belohnung für einen gelungenen Integrationsprozess sein. Das Stimm- und Wahlrecht vorausseilend, in der Hoffnung auf eine motivierende Integrationswirkung, zu vergeben, halten wir für verfehlt. Wir erinnern auch daran, dass ein Stimmberechtigter mit Schweizer Bürgerrecht ein viel grösseres Interesse an einem sorgsamem Umgang mit den Gemeindefinanzen als ein Stimmberechtigter ohne Schweizer Bürgerrecht hat.

Aus den genannten Gründen beantragen wir die ersatzlose Streichung des Paragraphen *§ 63a Ausländerstimmrecht*.

### § 64 Organe

#### Abs. 2

Die SVP beantragt, Ziffer 5 in der bisherigen Fassung zu belassen. Der Verweis auf § 97 ist unvollständig, weil es gestützt auf das kantonale Recht weitere gemeindliche Kommissionen gibt, welche sich nicht auf § 97 abstützen (z. B. Schulkommission). Auch diese Kommissionen sind indes Organe der Einwohnergemeinde.

### § 66 Sachabstimmungen

#### Abs. 2

Die obligatorische Urnenabstimmung über Gemeindeordnungen bzw. entsprechende Organisationsbeschlüsse hätte eine massive Zunahme von Abstimmungen zur Folge. Zu beachten gilt auch, dass Anpassungen dieser Normen und Satzungen wiederum einer Urnenabstimmung bedürften.

Der zusätzliche administrative und finanzielle Aufwand würde die Gemeinden erheblich belasten.

Abgesehen davon handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die Gemeindeautonomie.

Wir beantragen daher die Streichung des ersten Satzes von Absatz 2.

### § 69 Befugnisse

Der Erlass der Gemeindeordnung sollte in der Kompetenz der Gemeindeversammlung bleiben.

Wir beantragen, § 69 Befugnisse (1.) beizubehalten.

### § 76 Anträge der Stimmberechtigten

#### Absatz 2

Das Wort „bestehende“ vor „Kommission“ soll gestrichen werden. Es muss möglich sein, dass die Gemeindeversammlung die Überweisung an eine neue, ad-hoc-Kommission, beschliesst. Es gibt keinen Grund, die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde in ihrem Entscheid einzuschränken, indem sie nur die Überweisung an eine *bestehende* Kommission beschliessen kann.

### § 88 Geschäftsordnung

#### Absatz 1

In Ziffer 4 sollte nur der erste Satz stehen. Es ist undemokratisch, für die Änderung eines Beschlusses ein qualifiziertes Mehr vorzusehen.

In Ziffer 6 soll es „gemäss § 90 Abs. 1“ heissen. Entscheide gemäss § 90 Abs. 2 sind dem Rat nur orientierungshalber, nicht aber zur Genehmigung, vorzulegen.

#### Absatz 2

Die SVP beantragt, an der bisherigen Fassung festzuhalten. Es ist richtig, dass der Gemeindegeschreiber das Protokoll führt, wie es übrigens auch in § 92 vorgesehen ist.

### § 89 Aufgaben und Befugnisse

Wir würden es begrüessen, wenn hier klarer zum Ausdruck käme, dass der Gemeindepräsident verantwortlich für die Repräsentation der Gemeinde nach Aussen ist, verbunden mit der Option, diese Aufgabe bei Unabkömmlichkeit zu delegieren. Damit wird die Repräsentation als Verantwortungsbereich des Gemeindepräsidenten sichergestellt.

### § 92 Aufgaben

Hier sollte stärker zum Ausdruck kommen, dass die Führung der Gemeindekanzlei auch mit Personalführung zu tun hat. Formulierungsvorschlag Abs. Ziffer 2 neu: „2. er leitet die Gemeindekanzlei (personell und administrativ).“

### § 94a Aufgaben und Befugnisse

Wir begrüessen im Grundsatz die Ausweitung der Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission. Allerdings beantragen wir in Absatz 3, „die Ausübung der Oberaufsicht über den Gemeinderat und über die Gemeindeverwaltung“ zu streichen. Bei der Oberaufsicht über die Exekutive handelt es sich um eine klassische Funktion der Legislative (Gemeindeversammlung oder Gemeindeparlament). Sie soll dort angesiedelt bleiben, weil sie die höchste politische Legitimation hat.

### § 96 Berichterstattung

Wir sehen keinen Grund dafür, dass die RPK ihren Bericht dem Regierungsrat zustellen soll. Der Regierungsrat ist verantwortlich für die Prüfung des Endergebnisses und kann bei Ungereimtheiten Zwischenberichte und andere Dokumente, die zur Klärung der Ereignisse erforderlich sind, konsultieren. Die automatische Zustellung des Berichts an den Regierungsrat ist im Blick auf die Gemeindeautonomie problematisch.

§ 97 Grundsätze

Absatz 2, letzter Satz neu:

„Sie haben in der Regel beratende Funktion und sind nach Parteienproporz aufgrund der letzten Wahlen des Wahlorgans zusammengestellt. Soweit Fachpersonen in der Kommission Einsitz nehmen, sind die Parteien aufgefordert, entsprechende Fachpersonen zu vorschlagen.“

Zur Begründung verweisen wir auf die Ausführungen zu § 14.

§ 135 Pfarrwahl

Zweiter Satz neu: „Vorbehalten bleibt die innerkirchliche Rechtsordnung.“

Aufgrund der korporativen Religionsfreiheit, auf welche sich die einzelnen Religionsgemeinschaften berufen können, soll der Grundsatz, dass die Pfarrer von der Kirchgemeindeversammlung gewählt werden, mit dem Vorbehalt einer allenfalls abweichenden internen kirchlichen Regelung der betreffenden Religionsgemeinschaft versehen werden. Andernfalls besteht die Gefahr eines Konfliktes zwischen der staatlichen Regelung und der internen Regelung der betreffenden Kirche. In der katholischen Kirche ist etwa der Bischof für die Ernennung der Pfarrer zuständig. Die SVP ist für eine Kirche, die nicht politisiert, sondern sich der Seelsorge und der Verkündigung des Wortes Gottes widmet. Im Gegenzug ist sie auch dafür, dass die Politik sich nicht in innerkirchliche Vorgänge einmischt.

§ 67 WAG

Absatz 2

Die Beschwerdefrist für Beschwerden vor dem Abstimmungstag soll auf 10 Tage verlängert werden. Die dreitägige Frist ist zu kurz, um eine fundierte und seriöse Beschwerde einreichen zu können. Die Rechtsstaatlichkeit und der Schutz der demokratischen Rechte gebieten daher aus Sicht der SVP eine verlängerte Beschwerdefrist. 10 Tage sind angemessen.

§ 3 Rechtsstellungsgesetz

Ein Regierungsrat soll sich uneingeschränkt in einer politischen Partei, auch als Parteipräsident, einsetzen dürfen. Im blühenden Freistaat Bayern war Franz-Josef Strauss etwa jahrelang Partei- und Ministerpräsident. Es soll dem Stimmbürger überlassen werden, ob er ein parteipolitisches Engagement eines Regierungsrates billigt oder nicht. Eine einschränkende Gesetzesvorschrift braucht es nicht.

Abschliessend möchte sich die SVP Kanton Zug für die Einladung zur Vernehmlassung bedanken. Natürlich begrüsst sie es, wenn ihre Änderungsanträge berücksichtigt würden. Für ein ergänzendes Gespräch stehen wir zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerische Volkspartei des Kantons  
und Freistaates Zug



Dr. Manuel Brandenburg,  
Kantonsrat Zug,  
Präsident



Andreas M. Bächtold,  
Sektionspräsident Neuheim,  
Erweiterte Parteileitung